

Die Finanzdirektorenkonferenz bekräftigt erneut die Notwendigkeit der Reform der Unternehmensbesteuerung und nimmt Stellung zur Vernehmlassungsvorlage des Bundesrats

Medienmitteilung

Bern, 12. Dezember 2014. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) anerkennt, dass internationale Entwicklungen, denen sich die Schweiz als kleine und offene Volkswirtschaft nicht entziehen kann, eine Reform des Unternehmenssteuerrechts (USR III) erforderlich macht. Nichtstun ist keine Option und käme die Schweiz teurer zu stehen. Es geht nicht um eine Vorlage zur Senkung der Unternehmenssteuern, sondern um den Erhalt von Arbeitsplätzen, Investitionen und Steuersubstrat.

Die FDK befürwortet die allgemeine Stossrichtung der USR III. Diese muss sich hauptsächlich auf steuerpolitische Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts unter Berücksichtigung der internationalen Akzeptanz und der finanziellen Ergiebigkeit der Gewinnsteuern konzentrieren. Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts, Massnahmen mit geringeren Auswirkungen auf die Attraktivität der Schweiz oder Massnahmen mit substantiellen Einnahmehausfällen lehnt die FDK ab.

Da die steuerpolitischen Massnahmen prioritär auf kantonaler Ebene umgesetzt werden, ist es unabdingbar, dass der Bund den Kantonen finanzpolitischen Handlungsspielraum verschafft. Die Aufteilung der Mehrbelastungen hat sich nicht an der vorgeschlagenen je hälftigen Aufteilung zwischen Bund und Kantonen, sondern am Verhältnis des Gewinnsteueraufkommens aus den Statusgesellschaften zwischen Bund und Kantonen von 60 zu 40 Prozent zu orientieren. Die FDK fordert deshalb die Erhöhung des Kantonsanteils an den direkten Bundessteuern, statt wie vom Bundesrat vorgeschlagen von 20.5 Prozent, auf mindestens 21.2 Prozent.

Zu den steuerpolitischen Massnahmen

Die FDK befürwortet die Einführung einer **Lizenzbox**, die Anpassungen bei der **Kapitalsteuer** und die Regelung zur **Aufdeckung stiller Reserven**.

Auf die Einführung einer **zinsbereinigten Gewinnsteuer**, die Abschaffung der **Emissionsabgabe auf Eigenkapital** sowie die Anpassungen bei der **Verlustverrechnung** und beim **Beteiligungsabzug** ist zu verzichten. Sie erhöhen die Komplexität und die Ungewissheiten über die Auswirkungen der Reform und schränken den finanziellen Handlungsspielraum von Bund und Kantonen zusätzlich ein.

Die Anpassungen bei der **Teilbesteuerung der Dividendenerträge** unterstützt die FDK nur, sofern die Mindestbeteiligungsquote beibehalten wird. Sie unterstützt jedoch die vom

Bundesrat vorgeschlagene Harmonisierung der Modalität und der Begrenzung der Entlastung.

Auf die Einführung einer **Kapitalgewinnsteuer** auf Wertschriften ist zu verzichten. Sie hat neben den kantonalen Vermögenssteuern keinen Platz. Die Vermögenssteuer, die deutlich höhere und stabilere Erträge abwirft, kann unter politischen Druck geraten.

Zu den vertikalen Ausgleichsmassnahmen

Die FDK verlangt, dass der Bund den Grossteil der finanzpolitischen Folgen der USR III trägt. Ohne Beteiligung des Bundes an den Steuerausfällen der Kantone wäre das Kosten-Nutzen-Verhältnis ungleich auf die beiden Ebenen des Staates verteilt: Die Kantone müssten die Kosten für die Aufrechterhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit allein tragen. Der Betrag der vertikalen Ausgleichsmassnahmen muss die Ausschöpfbarkeit der Erträge von Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus durch Bund und Kantone berücksichtigen. Die Statusgesellschaften zahlen 3 Mrd. Franken Steuern an den Bund und 2,1 Mrd. Franken an die Kantone. Das Verhältnis dieser Gewinnsteuereinnahmen beträgt 60 zu 40 Prozent. Daraus ergibt sich eine **Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf mindestens 21.2 Prozent**. Dies entspricht aus heutiger Sicht vertikalen Ausgleichsmassnahmen von mindestens CHF 1.2 Mrd.

Die FDK ist mehrheitlich mit der **Verteilung der vertikalen Ausgleichsmassnahmen** gemäss Vorschlag des Bundesrats nach dem Anteil der Kantone am Ertrag der direkten Bundessteuer sowie mit der Einführung von temporären Ergänzungsbeiträgen für ressourcenschwache Kantone einverstanden.

Zu den Auswirkungen der steuerpolitischen Massnahmen auf den Ressourcenausgleich

Der Finanzausgleich muss angepasst werden, um die Auswirkungen der USR III auf die Berechnung des Ressourcenpotenzials zu berücksichtigen. Die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus hat zur Folge, dass die Gewinne juristischer Personen mit kantonalem Steuerstatus nicht mehr mithilfe von Beta-Faktoren an das Ressourcenpotenzial angerechnet und somit geringer gewichtet werden können. Die steuerliche Ausschöpfbarkeit der Unternehmensgewinne gemäss der USR III erfordert die Einführung von zwei neuen Gewichtungsfaktoren für die Gewinne juristischer Personen. **Die FDK ist mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen sogenannten Zeta-Faktoren einverstanden.**

Zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene

Die FDK bekräftigt, dass die ausgabenseitigen Massnahmen zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene nicht zu einer Lastenabwälzung auf die Kantone führen dürfen.